

Aufklärung zur Psychotherapie und Therapievertrag

Dauer der Termine

Eine therapeutische Sitzung dauert in der Regel 50 Minuten. Bitte kommen Sie möglichst pünktlich zu der jeweiligen Stunde, damit der Termin der Patientin / des Patienten vor Ihnen nicht dadurch gestört wird, dass ich die Tür öffnen muss. Falls Sie sich verspäten sollten, kann aus organisatorischen Gründen die Sitzung nicht verlängert werden.

Schweigepflicht

Gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) unterliege ich der gesetzlichen Schweigepflicht. Das heißt, ich bin dazu verpflichtet, über alle mir in Ausübung meiner Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht oder ein bedrohtes Rechtsgut überwiegt. Ich werde über Sie nur mit Ihrem ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Daher erhalten selbst Angehörige keinerlei Information über die Psychotherapie, es sei denn, Sie selbst wünschen es ausdrücklich.

Sollten wichtige Gründe einer Entbindung von der Schweigepflicht entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit dem Psychotherapeuten respektiert.

Als Patient stimmen Sie der Aufzeichnung der Therapiesitzungen mit Tonband oder Video ausdrücklich zu und gestatten dem Psychotherapeuten die Verwendung dieser Aufzeichnungen zum Zwecke seiner eigenen Fort- und Weiterbildung bzw. zur qualitätssichernden Therapiekontrolle unter Einhaltung des Datenschutzes. Sollten wichtige Gründe dem entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit dem Psychotherapeuten respektiert.

Als Patient verpflichten Sie sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten, von denen Sie zufällig - z. B. über Wartezimmerkontakt - Kenntnis erhalten.

Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten wie Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder das Geburtsdatum werden ausschließlich in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Datenschutzrecht erhoben und genutzt. Bitte nehmen Sie die Informationen dazu auf dem Informationsblatt im Wartezimmer oder auf der Homepage www.psychotherapie-reiserer.com zur Kenntnis.

Besonderheiten zum Datenschutz bei Online-Therapie

Für Videositzungen gelten folgende Regelungen:

- Psychotherapeutische Leistungen können dann als Videositzung erbracht werden, wenn die Leistung nicht den unmittelbaren persönlichen Kontakt erforderlich macht. Dies ist von Sitzung zu Sitzung individuell zu entscheiden.

- Die Teilnahme an der Videositzung ist für den Patienten und die Therapeutin freiwillig.
- Für die Videositzungen wird ein von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierter Anbieter (arztkonsultation.de) genutzt, der eine technisch sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorhält. Die Inhalte können durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden.
- Die Videositzung findet zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen statt, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen.
- Für die technische Absicherung des für die Videositzung verwendeten Gerätes (aktuelles Betriebssystem, aktuelles Virenschutzprogramm, aktivierte Firewall) ist der / die Versicherte bzw. die behandelte Person selbst verantwortlich. Es wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass Schadprogramme u.U. in der Lage sind, Videoübertragungen aufzuzeichnen und weiterzuleiten.
- Zu Beginn der Videosprechstunde hat auf beiden Seiten eine Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen.
- Aufzeichnungen jeglicher Art sind während der Videosprechstunde nicht gestattet.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

Ambulante Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für gesetzlich Krankenversicherte, als auch für Privatversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller ist in jedem Falle der Patient. Der Psychotherapeut unterstützt den Patienten bei der Antragstellung durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.

Zur Beantragung der Therapie hat der Patient auf dem dafür vorgeschriebenen Formular den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes einzuholen und diesen möglichst zeitnah dem Psychotherapeuten zu übergeben.

Auch bei dem selbstzahlenden Patienten, bei dem naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.

Die persönlichen Daten oder medizinischen Befunde des Patienten werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem für diese tätigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz der Patientendaten und die Schweigepflicht gewährleistet werden. Bei privatversicherten und beihilfeberechtigten Patienten ist der unbedingte Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger leider nicht sicher gewährleistet und kann vom behandelnden Psychotherapeuten nicht sicher gestellt werden.

Die Versicherungsträger (z. B. gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfe, private Krankenversicherung) übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie nur ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Der Patient erhält eine diesbezügliche Mitteilung direkt durch den/die Kostenträger. Die psychotherapeutische Behandlung des Patienten kann erst dann beginnen können, wenn die Kostenübernahmezusage dem Patienten schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass der Patient einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünscht oder den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch den Versicherungsträger erstattet werden, schuldet der Patient dieses Honorar in vollem Umfang persönlich dem Psychotherapeuten.

Der privat-/ beihilfeversicherte Patient bzw. der freiwillig in gesetzlicher Krankenversicherung versicherte, selbstzahlende Patient (Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 2 SGB V) verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm die Therapiekosten erstattet werden.

Terminabsagen / Ausfallhonorar

Können Sie einen Termin nicht wahrnehmen, sagen Sie ihn bitte spätestens 48 Werktagsstunden vorher ab. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung per SMS, Email, oder eine persönliche telefonische Absage, nicht auf dem Anrufbeantworter. Erfolgt die Absage kurzfristiger, kann der Termin nicht mehr an andere Patienten vergeben werden. Daher bin ich dann aus betriebswirtschaftlichen Gründen gezwungen, von Ihnen ein Ausfallhonorar zu fordern. Dieses beträgt derzeit 60€. Bei Nichtwahrnehmung eines Gruppentermins ist in jedem Falle, auch bei rechtzeitiger Terminabsage, ein Ausfallhonorar in Höhe des jeweils gültigen vollen Gebührensatzes zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass die Krankenkasse im Fall nicht wahrgenommener Termine diese Kosten für Sie nicht übernimmt!

Inhalte der Therapie

Als Verhaltenstherapeutin arbeite ich problembezogen, zielgerichtet und ressourcenfokussiert und orientiere mich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Besonderen Wert lege ich auf eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Ich unterstütze Sie dabei zu verstehen, wodurch aktuelle Belastungen und Probleme bedingt und aufrechterhalten werden, und helfe Ihnen, ungünstige Verhaltens- und Denkmuster so zu verändern, dass sich Ihr psychisches Wohlbefinden verbessert. Die Psychotherapie umfasst die Diagnostik (z.B. auch anhand von durch die Patienten auszufüllenden Fragebögen), die Behandlungsstunden selbst sowie gegebenenfalls vereinbarte Aufgaben (beispielsweise das Aufschreiben wichtiger Gedanken zu vereinbarten Themen usw.). Eine aktive Mitarbeit ist Voraussetzung für das Gelingen der Psychotherapie.

Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung

Wie jede andere Heilbehandlung beinhaltet auch Psychotherapie Risiken und Nebenwirkungen. Die in der Psychotherapie angestrebten Veränderungen im Verhalten, Denken und Erleben können zu Veränderungen in der Partnerschaft, der Familie, dem Freundeskreis oder dem beruflichen Umfeld führen. Auch wenn diese Veränderungen zu Beginn der Therapie meist beabsichtigt und gemeinsam vereinbart waren, sind sie in ihren Auswirkungen nicht immer vollständig absehbar und können unerwünscht sein. In seltenen Fällen kann es in der Folge auch bspw. zu Trennungen oder zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kommen. Auch kann es im Verlauf der Therapie zu vorübergehenden Symptomverschlechterungen oder neuen psychischen Symptomen kommen. Diese können z.B. aus der verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem entstehen und sind ein manchmal - nicht immer - unvermeidlicher Schritt auf dem Weg zur Erreichung der Therapieziele. Auch kann es - trotz insgesamt guter Heilungsprognosen der Psychotherapie - geschehen, dass die Behandlung auch nach längerer Therapiedauer keine ausreichende Wirkung zeigt. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Die genannten Risiken und Nebenwirkungen können durch Ihr Wissen darüber beeinflusst werden. Falls es zu solchen unerwünschten Wirkungen kommt, ist es wichtig, sie in der Therapie mit mir zu besprechen, damit sie bearbeitet und durch positive Therapieerfahrungen aufgefangen werden können.

Intervision

Das regelmäßige Besprechen des Therapeutischen Vorgehens mit Kollegen (Intervision) sowie Supervisoren ist eine wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung in der Therapie. Dabei nenne ich

keine Patienten namentlich. Die Intervisoren und Supervisoren sind ebenso wie ich an die Schweigepflicht gebunden und dazu verpflichtet, über alles, was sie im Rahmen ihrer intervisorischen/supervisorischen Tätigkeit erfahren, absolutes Stillschweigen zu wahren.

Kontaktaufnahme

Die therapeutischen Gespräche finden innerhalb des geschützten Rahmens der Therapiestunden statt. Falls wir außerhalb der Therapiestunden kommunizieren müssen, um z.B. Termine zu verschieben, findet die meiste Korrespondenz außerhalb der Therapie von meiner Seite per Mail oder per Telefon statt. Dabei werden meist auch personenbezogene Daten übermittelt und das Risiko einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Falls Sie bestimmte Kommunikationswege nicht möchten, weisen sie mich bitte zu Beginn der Therapie darauf hin.

Besonderheiten bei gesetzlich Krankenversicherten

Gesetzlich krankenversicherte Patienten verpflichten sich, ihre Chipkarte (Krankenversichertenkarte) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur Registrierung auszuhändigen, zu jeder weiteren Sitzung mitzubringen und ggf. auf Anforderung vorzulegen. Der Patient verpflichtet sich, dem Psychotherapeuten jeden Krankenkassen- und Versicherungswechsel sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen.

Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist der Psychotherapeut verpflichtet dieses - ohne weitere inhaltliche Angaben - der gesetzlichen Krankenversicherung mitzuteilen.

Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich. Wird diese nicht gegeben oder nicht anerkannt, so erlischt der Anspruch auf Psychotherapiekostenübernahme gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren.

Besonderheiten bei privat Krankenversicherten, einschließlich Beihilfe

Bei privat krankenversicherten Patienten - einschließlich Beihilfe – erfolgt die Rechnungslegung quartalsweise mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen gemäß GOP in Verbindung mit GOÄ, üblicherweise mit dem 3,5-fachen Steigerungssatz. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z. B. Private Krankenversicherung/Beihilfe) schuldet der Patient das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung dem Psychotherapeuten.

Psychotherapie als individuelle Gesundheitsleistung

Psychotherapeutische Leistungen, die im Indikationskatalog nicht erfasst sind und die damit keine Krankenbehandlung darstellen, können nur im Rahmen der Privatliquidation, 3,5-facher Steigerungssatz gemäß GOP, erbracht werden. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören derzeit:

- Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation
- Selbstbehauptungstraining
- Stressbewältigungstraining
- Entspannungsverfahren als Präventionsleistung

- Verhaltenstherapie bei Flugangst

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten

- Als Patient verpflichten Sie sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z. B. Spielautomaten). Sie erklären sich mit geeigneten diesbezüglichen Kontrollen einverstanden.
- Als Patient verpflichten Sie sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch oder parasuizidale Handlungen (z. B. extremes Risikoverhalten in Sport und Verkehr) zu unternehmen, sondern sich ggf., unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
- Als Patient verpflichten Sie sich, in jeder Phase der Psychotherapie, von sich aus oder auf Aufforderung des Psychotherapeuten, auch weitere Unterlagen (z. B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.
- Bitte teilen Sie jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/ Medikamenteneinnahme - durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden - unverzüglich dem Psychotherapeuten mit.
- Der Patient arbeitet täglich an den vereinbarten Therapiethemen und erledigt die therapeutischen Hausaufgaben.

Kündigung

Das Therapieende ist in der Regel eine gemeinsame Entscheidung von Patient/in und Psychotherapeut/in. Sollten Sie, aus welchen Gründen auch immer, die Behandlung vorzeitig beenden wollen, so ist es sehr wichtig zu klären, worin die Gründe und Ursachen liegen.

Der Therapievertrag kann gem. § 627 BGB vom Patienten jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist. Bei einem gestörten Verhältnis ist dem Patienten ein weiteres Festhalten am Behandlungsvertrag unzumutbar.

Der Psychotherapeut behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des Patienten, (z.B. wenn Sie zu vereinbarten Terminen ohne Abmeldung nicht erscheinen, wenn Sie (auch mit Abmeldung) vereinbarte Termine häufig nicht wahrnehmen, wenn Sie nur sehr unregelmäßig Zeit für die Therapie einräumen können oder wenn Sie nicht wie vereinbart am Erreichen Ihrer Ziele mitarbeiten) die Therapie von sich aus auch ohne das erklärte Einverständnis des Patienten zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.

Nach ausführlichen Informationen über die Bedingungen einer ambulanten Psychotherapie wird zwischen der Praxis Reiserer und...

Frau/Herrn _____

wird die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung vereinbart.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit dem Therapievertrag einverstanden und bestätigen, die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen zu haben.

Sie stimmen der Kontaktaufnahme per

- Mail (Adresse:) _____
- Sms (Nummer:) _____
- Telefon (Nummer:) _____ zu.

Heidelberg, den

(Unterschrift Patient /-in)

(Unterschrift Psychotherapeutin)

Falls Videosprechstunden vorgesehen sind...

bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, über die Durchführung von Behandlungen als Videositzung aufgeklärt worden zu sein und Ihr Einverständnis zur Datenerhebung -verarbeitung und -nutzung bei Durchführung von Videositzungen nach Maßgabe der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß Anlage 31 b zum Bundesmantelvertrag – Ärzte SGB V zu geben.

Herr / Frau _____

(Name, Vorname)

wurde heute darüber aufgeklärt, dass psychotherapeutische Leistungen als Videositzung erbracht werden können.

Dabei wurden insbesondere die obenstehendes Regelungen zur Durchführung und zum Datenschutz besprochen.

Hiermit willige ich in die Durchführung von psychotherapeutischen Videositzungen unter Geltung der oben genannten Regelungen ein.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Heidelberg, den

(Unterschrift Patient /-in)

(Unterschrift Psychotherapeutin)